

deshalb, im Kalenderjahr 1942 Beschaffungsmittelnach Vordruck 13 U auszuschreiben, und zwar über die in den Monaten

**April und Dezember 1942**

erfolgten Zahlungen ab 100 RM (einhundert Reichsmark), die entweder für einen Angehörigen der freien Berufe (beispielsweise an einen

Arzt, Beistand, Bevollmächtigten, Bücherrevisor,

Helfer in Steuersachen, Liquidator, Makler, Notar, Patentanwalt, Pfleger, Prozeßagent, Rechtsanwalt, Sachverständigen, Steuerberater, Testamentsvollstrecker, Treuhänder, Vermittler, Vertreter, Verwalter, Vormund, Wirtschaftsprüfer usw.)

oder für einen Handel- und Gewerbetreibenden, Handwerker usw. bestimmt sind.

Statt dieser beiden Monate können Sie mit mir auch zwei andere Stichmonate vereinbaren.

Der Vordruck 13 U, der auch künftig für das Ausschreiben der Beschaffungsmittelnachverwendet werden kann, kann kostenlos von der Vordruckstelle beim Finanzamt Neander: Berlin C 2, Klosterstraße 33—35, bezogen werden.

2. Die in Ziffer 1 angegebenen Stichmonate gelten nur für den Oberfinanzbezirk Berlin; der Vorsteher eines jeden Finanzamts kann andere Stichmonate vereinbaren. Sollten Teile Ihrer Dienststelle usw. in anderen Finanzamtsbezirken liegen, so können also für diese mit den Vorstehern der zuständigen Finanzämter andere Stichmonate vereinbart werden.

Die Zentralbehörden haben im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen oder mit der Zentralen Steuerfahndungsstelle bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin das Ausschreiben der Beschaffungsmittelnach besonders geregelt.

3. Beistandspflichtige haben mich aus Gründen der Zeit-, Arbeits- und Papierersparnis gebeten, nicht nur die in den zwei Stichmonaten erfolgten einzelnen Zahlungen oder Gutschriften mitzuteilen; sie wollen mir vielmehr die im Kalenderjahr bar, durch Postanweisung oder durch grauweißen Postscheck ausgezahlten oder einem Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkonto gutgeschriebenen Beträge in einer Gesamtsumme mit Vordruck 13 U mitteilen. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Sollte es notwendig sein, die einzelnen Zahlungen oder Gutschriften kennenzulernen, so würde ich ausnahmsweise bitten, einen Kontoauszug über die an einen Gewerbetreibenden usw. im Kalenderjahr erfolgten einzelnen Zahlungen oder Gutschriften einzusenden.

4. Leisten Sie im Laufe eines Kalenderjahres häufiger Zahlungen an denselben Empfänger, so können Sie diese auf der Rückseite des Vordrucks 13 U laufend anschreiben und nach Abschluß des Kalenderjahres Anfang Januar zusammenrechnen. An Stelle des Vordrucks 13 U können Sie aber auch die Durchschrift jeder Zahlungsanweisung oder jeder Gutschrift laufend übersenden. Es muß aber aus der Durchschrift der Zahlungsanweisung der Vor- und der Zuname des Zahlungsempfängers, seine Anschrift (Wohnort, Kreis, Straße und Nummer), die Höhe der Zahlung — unter Angabe der Postscheckkontonummer oder der Bankverbindung —, Tag der Zahlung und die Bezeichnung der anweisenden Stelle zu ersehen sein.

Von der Aufstellung von Listen, auf denen Zahlungen an mehrere Empfänger aufgeführt sind, bitte ich abzusehen. Für jeden Zahlungsempfänger bitte ich, stets nur einen Vordruck 13 U oder eine Durchschrift der Zahlungsanweisung zu verwenden.

Je mehr Mitteilungen ausgeschrieben und an die Finanzämter übersandt werden, desto besser ist das Ergebnis für das Steueraufkommen.

5. Die ausgefüllten Beschaffungsmittelnach (Vordruck 13 U oder die Durchschriften der Zahlungsanweisungen) bitte ich

entweder: sofort nach der Anfertigung,

oder: jeweils nach Ablauf des ersten oder des zweiten Stichmonats,

**spätestens aber im Januar 1943**

an das Finanzamt, an das Sie die Lohnsteuer für Ihre Gefolgschaftsmitglieder abführen, ohne Anschreiben einzusenden.

#### B. Erleichterungen für das Ausschreiben der Beschaffungsmittelnach

6. Sollte von einem Lieferanten eine Rechnung mit einem Durchschlag oder einer Abschrift eingereicht worden sein, so kann die Zweitschrift an das Finanzamt als Beschaffungsmittelnach übersandt werden. Die Zweitschrift ist dann mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Als Beschaffungsmittelnach vom Finanzamt zu verwenden. Zahlungsanweisung ist in Höhe von ..... RM ..... Rpf am ..... 19..... erfolgt.“

7. In dem Vordruck 13 U ist es nicht nötig, den „Grund der Zahlung“ anzugeben.

8. Beschaffungsmittelnach brauchen nicht ausgefüllt zu werden, wenn es sich handelt um:

I. Zahlungen oder Gutschriften an:

- Reichsbehörden, Staatsbehörden oder Gemeindebehörden
- NSDAP und ihre Gliederungen
- die von Gemeindebehörden beherrschten Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Krankenhäuser, Altersheime, Irrenanstalten, Siechenhäuser usw.
- Universitätskliniken
- Provinzialkrankenhäuser
- Kreiskrankenhäuser
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Banken oder Hypothekenbanken\*)
- Sparkassen\*)
- kassenärztliche Vereinigungen
- Knappschaften;

II. Zahlungen, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) einbehalten worden ist;

III. Beträge unter 100 RM.

9. Falls — außer den in den Ziffern 6 bis 8 aufgeführten — weitere Erleichterungen notwendig sind, bitte ich, sie baldmöglichst mit mir zu vereinbaren.

#### C. Sonstiges

10. Die Beschaffungsmittelnach geben den Finanzämtern wertvolle Unterlagen für eine zutreffende Veranlagung. Ich kann daher auch nicht im Einzelfall auf die Einsendung von Beschaffungsmittelnach verzichten.

Ich bitte, den Zahlungsempfängern nicht mitzuteilen, ob und wann Sie mir eine Nachricht über die von Ihnen geleisteten Zahlungen gegeben haben.

In Vertretung  
Dr. Mueller

\*) Anmerkung zu Abschnitt B Ziffer 8 I i und 8 I k:  
Über Zahlungen an Dritte, die Kunden bei der Bank oder bei der Sparkasse sind, sind aber Beschaffungsmittelnach auszuschreiben.

In Vertretung  
Wolfermann